

Aufgaben und Mitwirkung der Klassenelternsprecher

Grundgelegt sind alle nachfolgenden Ausführungen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sowie in der Volksschulordnung (VSO).

a. **Aufgaben**

Der Klassenelternsprecher nimmt die Belange der Eltern der Schüler seiner Klasse wahr, analog dem Elternbeirat, der die Belange der Eltern der Schüler einer Schule wahrnimmt. Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften vertiefen

Interesse und Verantwortung der Erziehungsberechtigten mit den jeweiligen Lehrkräften oder dem Klassenleiter besprechen

Zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften vermitteln; dabei soll vor allem auf persönliche Aussprache der Betroffenen hingewirkt werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Klassenelternsprechers, Beschwerden der Eltern entgegenzunehmen, zu beraten und weiter zu verfolgen; gegebenenfalls muss er die Eltern an den Schulleiter verweisen.

b. **Rechte**

Zur Einberufung weiterer Klassenelternversammlungen muss sich der Klassenelternsprecher an den Schulleiter wenden, der alleinig Versammlungen einberufen darf. Es muss ein begründetes Bedürfnis bestehen, damit weitere Versammlungen einberufen werden.

Druckschriften und Mitteilungen dürfen an die Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind. Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter, nicht der Klassenleiter.

Er wird durch den Klassenleiter zum jeweils gegebenen Zeitpunkt informiert: Maßnahmen innerhalb der Klasse, Stundenplangestaltung, Vertretung oder Lehrerwechsel, Klassenveranstaltungen, Klassenfahrten u.a.

c. **Einschränkungen**

Der Klassenelternsprecher darf nicht Informationen über persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte und der Schüler und über den Leistungsstand, das Betragen usw. ohne Zustimmung der Betroffenen erhalten.

Er darf des Weiteren keine Auskünfte verlangen, die besondere Erhebungen (z.B. Statistiken) erfordern.

d. **Schweigepflicht**

Er ist zur Verschwiegenheit über ihm bekannt gewordene Angelegenheiten verpflichtet, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit.

e. **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben.